



# AMTSBLATT DER STADT DINSLAKEN

---

Amtliches Verkündungsblatt

8. Jahrgang

Dinslaken, 11.12.2015

Nr. 24

S. 1 - 5

## Inhaltsverzeichnis

- **Bekanntmachung der Bezirksregierung Düsseldorf  
hier: Festsetzung des beschränkten Bauschutzbereiches für den VLP  
Schwarze Heide**
- **Bekanntmachung des Kreises Wesel über die Offenlegung eines Planes  
hier: Antrag der Fa. Heidelberger Kieswerke Rhein-Ruhr GmbH auf Durch-  
führung eines Planfeststellungsverfahrens**

## **ÖFFENTLICHE BEKANNTGABE**

### **Festsetzung des beschränkten Bauschutzbereiches für den VLP Schwarze Heide, Hünxe**

**BEZIRKSREGIERUNG DÜSSELDORF**

**Dezernat 26  
Luftfahrtbehörde  
Cecilienallee 2  
40474 Düsseldorf**

**Düsseldorf, 20.11.2015**

#### **ALLGEMEINVERFÜGUNG**

##### **I. Entscheidung**

- a) Hiermit wird um den Verkehrslandeplatz (VLP) Schwarze Heide ein zweistufiger Bauschutzbereich gemäß § 17 Luftverkehrsgesetz (LuftVG) festgesetzt.
- b) Die konkrete Lage ergibt sich verbindlich aus der kartografischen Darstellung (Anlage 1).

##### **II. Begründung**

Auf Grundlage des Planfeststellungsbeschlusses vom 11.11.2008 ist die Start- und Landebahn des Verkehrslandeplatzes (VLP) Schwarze Heide auf 1.500 m verlängert und entsprechend der Bahnmittelpunkt (Flugplatzbezugspunkt) in Richtung Westen verschoben worden.

Hieraus folgt die Notwendigkeit der entsprechenden Verlegung des bestehenden beschränkten Bauschutzbereiches (1,5 km Umkreis).

Darüber hinaus wird von der nun mehr in § 17 LuftVG geschaffenen 2. Stufe (4 km Umkreis) des Bauschutzbereiches Gebrauch gemacht.

Bei einem Bauschutzbereich gem. § 17 LuftVG handelt es sich um einen sogenannten ‚beschränkten Bauschutzbereich‘. Dieser kann von mir, als zuständiger Luftfahrtbehörde bestimmt werden, wenn ich dieses zur Aufrechterhaltung der Flugsicherheit für erforderlich halte.

Die Einrichtung der 2. Stufe des Schutzbereiches ist erforderlich, weil der Schutzbereich des 1,5 km Radius allein für eine 1.500 m lange Bahn nicht ausreicht. Dieser Schutzbereich dehnt sich gerade in den erheblichen Bereichen vor den Bahnenden nur 750 m weit aus und erreicht somit nicht annähernd die für einen sicheren Flugbetrieb erforderliche Ausdehnung.

Um im Interesse aller Beteiligten sicherzustellen, dass eine mögliche Störung des Luftverkehrs – und damit eine Gefährdung der Sicherheit - durch die Errichtung einer baulichen Anlage an einem bestimmten Standort bereits im Vorfeld ausgeschlossen wird, ist die Erweiterung der Zustimmungsbedürftigkeit auf einen Radius von vier Kilometern um den Landeplatzbezugspunkt für Errichtungen ab 25 m und höher daher dringend geboten. Weder die Verschiebung des 1,5 km Radius, noch die Einrichtung des erweiterten Bauschutzbereiches bedeuten grundsätzliche Nachteile. Konkret bedeutet die Einrichtung des Bauschutzbereiches kein generelles Bauverbot, sondern lediglich, dass in den festgelegten Bereichen vor der Umsetzung eines Bauvorhabens bei mir, als zuständige Luftfahrtbehörde, um vorherige Zustimmung zu dem Vorhaben ersucht werden muss. Ein Eingriff in Eigentums- oder Nutzungsrechte an Grund und Boden liegt durch diese Festsetzung nicht vor.

### III. Rechtsbehelfsbelehrung

Gegen diesen Bescheid kann innerhalb eines Monats nach Bekanntgabe Klage erhoben werden.

Die Klage ist gegen das Land Nordrhein-Westfalen, vertreten durch die Bezirksregierung Düsseldorf, Cecilienallee 2, 40474 Düsseldorf zu richten und muss den Kläger sowie den Gegenstand des Klagebegehrens bezeichnen und soll einen bestimmten Antrag enthalten. Die Klage ist beim zuständigen Verwaltungsgericht Düsseldorf Bastionstraße 39, 40213 Düsseldorf schriftlich einzureichen oder zur Niederschrift zu erklären.

Wird die Klage schriftlich erhoben, so sollen ihr zwei Durchschriften beigelegt werden. Falls die Frist durch das Verschulden eines von Ihnen Bevollmächtigten versäumt werden sollte, so würde dessen Verschulden Ihnen zugerechnet werden.

**Die Entscheidung gilt zwei Wochen nach dieser Bekanntmachung als bekanntgegeben.**

Im Auftrag  
gez. Dlugosch

**Der vorstehende Text wird hiermit bekannt gemacht.**

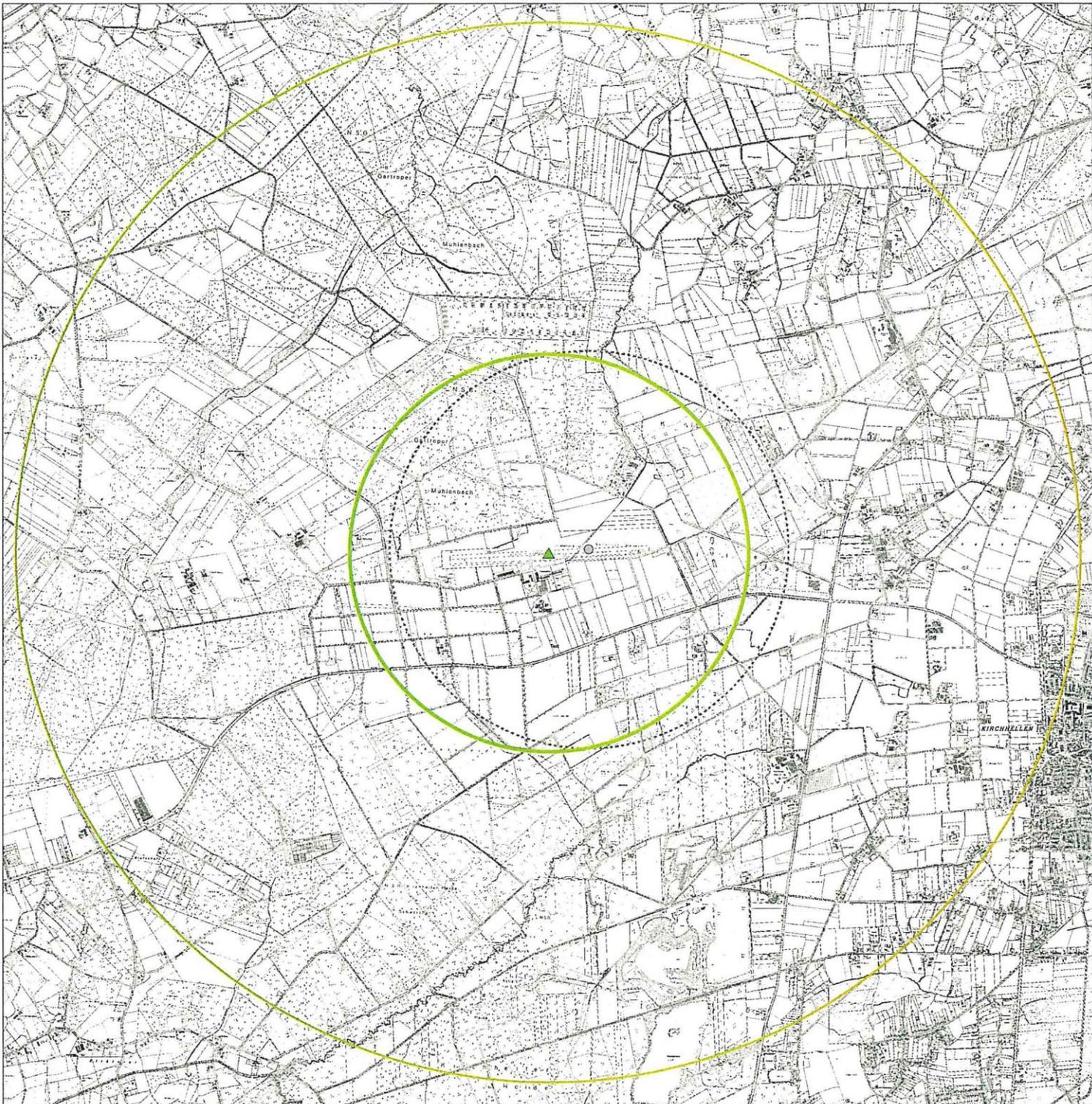
**Dinslaken, 08.12.2015**

**Der Bürgermeister  
In Vertretung**

**gez. Dr. Thomas Palotz  
Beigeordneter**

## Verkehrslandeplatz Schwarze Heide

Anlage 1 zur Allgemeinverfügung über die Festsetzung des beschränkten Bauschutz-bereiches für den VLP Schwarze Heide in Hünxhe



### Legende

-  Flugplatzbezugspunkt , aktuell
-  Flugplatzbezugspunkt (alt)
-  Bauschutzbereich 1 Radius 1,5 km neu
-  Bauschutzbereich 2 Radius 4,0 km neu
-  ehem. Bauschutzbereich 1,5 km (nachrichtl., Festsetzung v. 11.05.2005)

Bezirksregierung  
Düsseldorf



DEZERNAT26  
LUFTFAHRTBEHOERDE  
AM BONNESHOF 35  
40474 DUESSELDORF



## **Bekanntmachung über die Offenlegung eines Planes**

### **Antrag der Fa. Heidelberger Kieswerke Rhein-Ruhr GmbH auf Durchführung eines Planfeststellungsverfahrens gemäß § 68 Abs. 1 WHG zur Erweiterung der Abgrabung „Fliebeckshof“ in Hünxe-Bruckhausen („Osterweiterung“)**

Der Plan der Fa. Heidelberger Kieswerke Rhein-Ruhr GmbH, Ruhrallee 311, 45136 Essen auf Durchführung eines Verfahrens gemäß § 68 des Gesetzes zur Ordnung des Wasserhaushalts (Wasserhaushaltsgesetz - WHG) vom 31.07.2009 (BGBl. I S. 2585) in Verbindung mit den §§ 100, 104, 152 des Wassergesetzes für das Land Nordrhein-Westfalen (Landeswassergesetz - LWG -) vom 04.07.1979 (GV.NRW S. 488) in der Fassung der Bekanntmachung vom 15.03.2013 (GV.NRW S.129) liegt gemäß § 73 Abs. 3 des Verwaltungsverfahrensgesetzes für das Land Nordrhein-Westfalen (VwVfG NRW) vom 12. November 1999 (GV.NRW S. 602) in der Fassung der Bekanntmachung vom 27.05.2014 (GV.NRW. S. 289)

**in der Zeit vom 04.01.2016 bis einschließlich 05.02.2016**

während der Dienststunden im Technischen Rathaus, Stabsstelle Stadtentwicklung, Hünxer Str. 81, I. Obergeschoss, jeweils montags bis freitags 8 bis 12 Uhr und montags bis donnerstags von 14 bis 16 Uhr

zu jedermanns Einsicht aus.

Der Plan sieht die Erweiterung der genehmigten Abgrabung „Fliebeckshof“ in Hünxe-Bruckhausen auf diversen Grundstücken der Gemarkung Bruckhausen, Flur 12 in einer Größenordnung von ca. 17,5 ha vor. Das entstehende Gewässer soll sukzessive für Zwecke des Arten - und Biotopschutzes hergerichtet werden.

Jeder, dessen Belange durch das Vorhaben berührt werden, kann bis 2 Wochen nach Ablauf der Auslegungsfrist schriftlich oder mündlich zur Niederschrift bei der Stadt Dinslaken, Hünxer Str. 81, Stabsstelle Stadtentwicklung, 46537 Dinslaken oder dem Kreis Wesel, Fachdienst 66, Reeser Landstr. 31, 46483 Wesel, Einwendungen gegen den Plan erheben.

Diese Bekanntmachung sowie die dazugehörigen Karten sind auch im Internet über die Homepage des Kreises Wesel unter

**<https://www.kreis-wesel.de/de/service/aktuelle-offenlagen>**

einsehbar.

Dies geschieht nur informatorisch und hat keine Auswirkung auf die im vorherigen Absatz genannte Frist.

Mit Ablauf der Einwendungsfrist sind gemäß § 73 Abs. 4 VwVfG NRW alle Einwendungen ausgeschlossen, die nicht auf besonderen privatrechtlichen Titeln beruhen.

Die Erhebung einer fristgerechten Einwendung setzt voraus, dass aus der Einwendung zumindest der geltend gemachte Belang und die Art der Beeinträchtigung hervorgehen, die Einwendung unterschrieben und mit einem lesbaren Namen und Anschrift versehen ist. Einwendungen ohne diesen Mindestgehalt sind unbeachtlich.

Die Einwendungen werden an die Antragsstellerin weitergegeben. Auf Verlangen der jeweiligen Einwender wird deren Namen und Anschrift unkenntlich gemacht, soweit diese Angaben nicht zur Beurteilung des Inhalts der Einwendung erforderlich sind.

Zur mündlichen Erörterung der rechtzeitig geltend gemachten Einwendungen wird gemäß § 73 Abs. 6 VwVfG NRW ein Erörterungstermin anberaumt, zu dem die Beteiligten gesondert geladen werden.

Gemäß § 73 Abs. 5 Ziffer 4 VwVfG NRW wird darauf hingewiesen, dass Personen, die Einwendungen erhoben haben, von dem Erörterungstermin durch öffentliche Bekanntmachung benachrichtigt werden können und die Zustellung der Entscheidung über die Einwendungen durch öffentliche Bekanntmachung ersetzt werden kann, wenn mehr als 50 Benachrichtigungen oder Zustellungen vorzunehmen sind.

Weiterhin wird darauf hingewiesen, dass bei Ausbleiben eines Beteiligten in dem Erörterungstermin auch ohne ihn verhandelt werden kann.

Wesel, 3.Dezember 2015

Kreis Wesel  
Der Landrat  
Fachdienst Umwelt

Im Auftrag  
gez.  
Brands

**Der vorstehende Text wird hiermit bekannt gemacht.**

**Dinslaken, 08.12.2015**

**Der Bürgermeister  
In Vertretung**

**gez. Dr. Thomas Palotz  
Beigeordneter**